

Satzung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e.V.

§ 1

Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e.V. stellt einen Zusammenschluss der kreisfreien Städte Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Landkreise Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Kreis Mettmann zur Wahrung und Förderung gemeinsamer gemeinnütziger Zwecke dar. Die Arbeitsgemeinschaft kann die Vertretung dieser Interessen selbst wahrnehmen oder sie auf Dritte übertragen. Der Beitritt weiterer Körperschaften ist zulässig, auch in Form einer Gastmitgliedschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein soll eingetragen werden.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 3

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens **0,011 €** je Kopf der Bevölkerung der Mitgliederstädte und -kreise, soweit der Vorstand nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig.

§ 4

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Außerdem können Repräsentationsversammlungen stattfinden.

§ 7

Der Vorstand besteht aus den Oberbürgermeistern und Landräten der der KAG angehörenden Gebietskörperschaften. Ist eine von den genannten Personen verhindert, so kann sie sich vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit.

§ 8

Der Vorstand wählt aus seinem Kreise - in der Regel für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode - einen Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 gemeinschaftlich vertreten. Verpflichtungserklärungen für den Verein bedürfen der Schriftform. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen, kann der Geschäftsführer, Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 5.000 € kann der Geschäftsführer in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied abschließen. Für alle anderen Verpflichtungserklärungen ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes im Sinne des § 7 erforderlich. Der Vorstand hat für seine Vorstandstätigkeit keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 9

Der Vorstand (§ 7) tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder schriftlich verlangen. Einholung der schriftlichen Stellungnahme der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Erfolgt die Einladung schriftlich mit einer Einladungsfrist von drei Tagen, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Er beschließt, welche Aufgaben im einzelnen sich die Kommunale Arbeitsgemeinschaft anzunehmen hat. Der Vorstand ist gehalten, vor Fassung grundsätzlicher Beschlüsse die Mitgliederversammlung zu hören.

§ 11**Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung Vertreter nach Maßgabe der Bevölkerungszahl, und zwar entfällt auf je angefangene 50 000 Einwohner ein Vertreter. Maßgebend ist die letzte amtliche Personenstandsaufnahme. Jedes Mitglied hat soviel Stimmen, wie es Vertreter zu entsenden berechtigt ist. Stimmabgabe durch einen Vertreter ist möglich. Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, bis zu fünf Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 12

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes (§ 7) oder auf Verlangen von einem Drittel der Stimmen der Mitglieder des Vereins mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Erfolgt die Einberufung mit der gleichen Tagesordnung zum zweiten Mal, so ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Wahlen erfolgen durch Zuruf, falls sich kein Widerspruch ergibt, andernfalls geheim durch Stimmzettel.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedervertretern zu unterzeichnen.

§ 13

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das am Sitz der Geschäftsführung befindliche Rechnungsprüfungsamt.

§ 14

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

*(Diese Satzung berücksichtigt die von der Mitgliederversammlung der KAG am 02. Februar 2005 in Altenberg einstimmig beschlossenen Änderungen.)